

An die Mitglieder des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
im Landtag Nordrhein-Westfalen

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/4747**

Alle Abg

Düsseldorf, 10.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Schule und Bildung,

hiermit übersenden wir unsere schriftliche Stellungnahme zum Entwurf des 16. Schulrechtsänderungsgesetzes, das in Kürze in Ihrem Ausschuss beraten und beschlossen werden soll. Der Elternverein NRW e.V. beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf wenige, ihm wichtig erscheinende Vorschriften.

### **Stellungnahme zum 16. Schulrechtsänderungsgesetz**

#### **Zu § 2 SchulG:**

Abs.2: Es kann nicht Aufgabe von Schule sein, „die europäische Identität“ zu fördern. Was versteht das Schulgesetz unter „Identität“? In den Erläuterungen wird diese beschrieben, aber nicht definiert. Ist sie als eine Persönlichkeitsorientierung auf Europa gedacht?

Die Schulen in NRW sind nicht nur zuständig für Kinder mit Herkunft aus europäischen Ländern. Sie beschulen Tausende von Kindern mit Herkunft aus außereuropäischen Ländern. Die Vorschrift, eine „europäische Identität“ zu vermitteln, widerspricht dem Grundwert, alle Ethnien als gleichberechtigt und gleichwertig zu behandeln. Bei aller berechtigten Förderung für eine

europäische Zusammenarbeit ist die Förderung einer „europäischen Identität“ in der Schule zu streichen.

### **Zu § 3 SchulG**

Abs.2: Es gibt nicht an allen Orten in NRW jeweils zwei oder mehrere Schulen gleichen Schultyps. Die Anliegen und Begabungen von Kindern und Jugendlichen sind sehr verschieden. Es sollte vermieden werden, die vielerorts eingeschränkten Wahlmöglichkeiten von Schulen noch weiter durch eine erweiterte Zulässigkeit von Profilbildung zu begrenzen, für die nicht alle Schüler geneigt oder begabt sind.

### **Zu § 11 SchulG**

Abs.6: Es ist zu begrüßen, dass für den Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule die Voraussetzungen neu geregelt werden. Die Regelung geht jedoch nicht weit genug. Für Eltern, die ihr Kind entgegen der glatten oder eingeschränkten Grundschulempfehlung auf eine andere weiterführende Schule übergehen lassen wollen, reicht nicht in allen Fällen ein nun vorgeschriebenes Beratungsgespräch in der weiterführenden Schule. Deren Schulleitung braucht die Befugnis, die Aufnahme in einen ungeeigneten Bildungsweg abzulehnen. Wir wiederholen diese Forderung. Dem Wohl des Kindes sollte in solchen Fällen der Vorrang vor der Schulwahlfreiheit der Eltern zukommen. Spätere Schulwechsel und der Anschluss an weiterführende Bildungsgänge sind ja möglich.

### **Zu § 25 SchulG**

Abs.5: Die geplante unbefristete Genehmigung von Schulversuchen halten wir für nicht hilfreich. Wenn sich nach dem für den Versuch vorgesehenen Zeitrahmen nicht über Erfolg oder Misserfolg entscheiden lässt, kann der Versuch kurzfristig verlängert werden. Bleibt es beim Unentschieden, muss er abgebrochen werden. Kinder und Jugendliche dürfen nicht als Spielbälle für pädagogische Experimente missbraucht werden.

### **Zu § 53 SchulG**

Abs.6: Ordnungsmaßnahmen werden von den Betroffenen immer weniger ernstgenommen. Um diesem Verlust an Respekt entgegenzuwirken, muss die Entscheidungsbefugnis bei der Schulleitung verbleiben. Gut ist es jedoch, für Ordnungsmaßnahmen zuständige Teilkonferenzen zu bilden und vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen die Beratung der Schulleitung durch die zuständige Teilkonferenz vorzusehen.

### **Zu § 85 SchulG**

Abs.2: Bisher sieht die Regelung über kommunale Schulausschüsse vor, dass Vertreter von Schulen berufen werden können. Wir schlagen vor, das Wort „können“ durch ein „sollen“ zu ersetzen. Eine Sollvorschrift würde dem örtlichen Schulfrieden zugutekommen. Gutzubeißen ist die Erweiterung der Vorschrift um Personen von Schulpflegschaften und Schülervertretungen, die berufen werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Heck, Landesvorsitzende